

BAUWERBER:

Name
 Post-Anschrift
 PLZ-Ort
 Telefon
 E-Mail

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

....., am

Betrifft:

Bauplatz-Anschrift:		
Grundstücks-Nr.:	EZ.:	KG:

B a u a n s u c h e n

gemäß § 23

für Bauvorhaben nach § 15 NÖ Bauordnung 2014

- 1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen beantrage(n) ich (wir) die Baubewilligung gemäß § 15, Ziffer NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens:.....

- 2) Unterlagen zum Bauansuchen gemäß § 18 Abs. 1a NÖ Bauordnung 2014
 1. Die Verpflichtung zur Beilage der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Unterlagen entfällt.
 2. Analoge Unterlagen (im Original): Dem Antrag auf Baubewilligung ist zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens **in zweifacher Ausfertigung** und für Vorhaben nach § 15 Z 12 überdies ein Typenprüfbericht anzuschließen.
 3. Ist bei einem Vorhaben nach § 15 Z 6 die Vorlage eines Energieausweises oder eines Nachweises über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), ist abweichend von Abs. 1 Z 4 und 5 dem Antrag der Energieausweis bzw. der Nachweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Der Energieausweis ist mit dem Inhalt und der Form gemäß der Verordnung nach § 43 Abs. 3 zu erstellen.
- 3) Mir (Uns) sind folgende Punkte bekannt:
 1. Vor Durchführung eines Bauverfahrens hat der Bauwerber dieses mittels Ansuchen (inkl. vollständiger Beilagen) bei der Baubehörde zeitgerecht zur Begutachtung einzureichen.
 2. Innerhalb von 3 Monaten, ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, muss über das Ansuchen seitens der Baubehörde entschieden werden.
 3. Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

GRUNDEIGENTÜMER
..... (Datum und Unterschrift)

BAUWERBER
..... (Datum und Unterschrift)

Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:

- Z. 1. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen, wenn hiedurch
- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBL. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Barrierefreiheit,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutz
- betroffen werden könnten;
- Z. 2. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- Z. 3. die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger oder die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- Z. 4. die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß § 3 Z 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- Z. 5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- Z. 6. die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
- Z. 7. die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² oder von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
- Z. 8. die Aufstellung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
- Z. 9. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;
- Z. 10. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;
- Z. 11. die Abänderung eines Bauwerks, wenn der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- Z. 12. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3 und 3a meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;

- Z. 13. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBL. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung):
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen soweit sie nicht unter § 14 Z 7 fallen;
 - b) an von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbaren Flächen und Gebäudeteilen jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - aa) die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken;
 - bb) die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlageanlagen;
 - cc) die Aufstellung von freistehenden Rankgerüsten;
 - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke, Sonnenschutzeinrichtungen) oder der Gestaltung der Dächer.

Unterlagen zum Bauansuchen:

Maßstäbliche Darstellung und technische Beschreibung

- Die Antragsbeilagen müssen alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind; der Bauwerber kann beim Verfahren nach § 15 die „maßstäblichen Darstellungen“ und die „technische Beschreibung“ auch selbst erstellen. Der Verfasser ist unabhängig von behördlichen Überprüfungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.
- Je nach Bauvorhaben, kann die Abgabe nachstehend angeführter zusätzlicher Unterlagen erforderlich sein:
 - Bestätigung einer gewerberechtlich befugten Person oder eines Ziviltechnikers hinsichtlich einer nicht wesentlichen Beeinträchtigung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 in der geltenden Fassung,
 - Energieausweis,
 - Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme,
 - Zustimmung des(r) Grundeigentümer(s) / Miteigentümer(s),
 - Zustimmung der Hausverwaltung,
 - Positive Stellungnahme Schutzzonengremium,
 - Grenzfeststellungsverfahren
 - Dokumentation Bezugsniveau

Nach der Ausstellung des Baubescheides:

Baubeginn:

- Der Bauherr hat das Datum des **Beginns** der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher **anzuzeigen**. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird.

Fertigstellung:

- Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Im Zuge der Fertigstellungsanzeige sind alle geforderten Befunde und Atteste gemäß des Baubewilligungsbescheides zu übermitteln.

Beilage

zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Erreichbarkeit

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen können eventuell Fragen auftreten. Zur raschen Kontaktaufnahme zur Abklärung werden folgende Kontaktdaten bekannt gegeben:

Vorhaben:

Bauplatz:

BAUWERBER:

Name

Telefon

Mobil

E-Mail

VERFASSER:

Firma

Ansprechperson

Telefon

Mobil

E-Mail

Lageplan

zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
im A4- oder A3-Papierformat

Vorhaben:

Maßstäbliche Lageplan (M 1: 250)

Darstellungen: Höhenlagen (Absolute Höhe über Adria) des Baugrundstücks, der Straße, des
Nachbargrundstücks
Abmessungen des Objekts (Länge, Breite)
Abstände zu den Grundstücksgrenzen
Feststellung zu den Grundstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen

zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
im A4-Papierformat

Vorhaben:

Feststellung

Die für das Vorhaben relevante(n) Grundstücksgrenze(n) sind:

- im Grenzkataster (gesicherte Grundstücksgrenzen)

ist kein Grenzkataster vorhanden:

- Grenzvermessung durch einen Geometer
- Grenzfetstellungsverfahren (Grenzen strittig)

Eine Grenzvermessung darf entfallen, wenn die Grenzen nicht strittig sind und das Bauvorhaben in einem Anstand von mehr als 1 Meter von der Grundstücksgrenze oder – wenn ein Bauwuch einzuhalten ist – ein Hauptgebäude in einem Anstand von mehr als dem um 1 Meter vergrößerten Bauwuch geplant ist.

Grundrisse Ansichten Schnitte

zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
im A4- oder A3-Papierformat

Vorhaben:

Maßstäbliche Grundriss(e) (M 1: 100)
Darstellungen: Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)
Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)
Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Technische Beschreibung

zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
im A4-Papierformat

Vorhaben:

Beschreibung:

Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Materialien (von: Konstruktion, Dacheindeckung, Wände, etc.)

Entwässerung, Regenwasserversickerung

Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen, etc.)